

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Von der Grundenteignung für die gedachte Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Eppendorf,
Leubsdorf,
Thiemendorf,
Reydorf,
Heydorf

und die Forstreviere

Vorstendorf

und

Plaue

betroffen.

Dresden, den 16. September 1892.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Gersdorf.